

Puzerner Tagblatt.

Dreihunddreißigster Jahrgang.

Nr. 157.

den 4. Juli 1884.

Freitag.

Was die alten Eidgenossen in kirchlichen Dingen gedacht und gethan haben.

II.

„Selbstan vorbedeutend ist es — sagt Prof. Dr. Giltz in seinen Vorlesungen über die Politik der Eidgenossenschaft — daß die werdende Eidgenossenschaft schon in ihrer Wiege mit einem päpstlichen Bannfluche bedroht wurde und daß es auch die Kirche war, die den ersten Krieg gegen sie heraufbeschoor.“

1247 nämlich, den 28. August, als in den damaligen Kämpfen hohenzollernischer Kaiser gegenüber dem Papstthum die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden Friedrich II. getreulich zustanden und dabei im Lager von Faenza den Freiheitsbrief für Schwyz erhielten, erließ Papst Innozenz IV. (Simbaldo Giesco) auf Ansuchen seines treuen Anhängers, des ältern Grafen Rudolf von Habsburg, der erbliche Herrenrechte auf diese Länder behauptete, zu Lyon ein Schreiben an den Papst von Delenberg im Sandganz gegen die Schwyzer und Unterwaldner, worin es heißt:

„Von dem geliebten Sohne, dem Edelmann Rudolf dem Ältern Grafen von Habsburg haben wir vernommen, daß die Leute von Schwyz und Sarnen in der Diözese Konstanz, welche anerkanntermaßen ihm unterthan sind, von seiner Herrschaft und der Unterthanigkeit gegen ihn in frecher Weise abtrüben und dem ehemaligen Kaiser Friedrich frevelhaft anhängen.“

Der Papst erhält darauf den Befehl, diese rebellischen Schwyzer und Unterwaldner (sowie die Stadt Luzern, die ebenfalls zu Friedrich II. hätte) mit Exkommunikation und Interdikt zu belegen, so lange sie nicht vom Kaiser ablassen und das Herrenrecht der Grafen von Habsburg anerkennen wollen.

„Die schlichten Leute von Schwyz und Unterwalden — sagt Dr. Dr. Giltz bei — wußten damals sehr richtig zu unterscheiden, was Freiheits- und Staatsfrage überhaupt und was Kirchenfrage war und ihr Heiligthum vor dem kirchlichen Oberhaupt hielt sie demnach nicht ab, dessen weltliche Meinungen und Befehle durchaus zu ignoriren.“

Die ursprünglichen natürlichen Feinde der Eidgenossen und treuesten Anhänger Habsburgs waren die in ihren Gebieten liegenden Klöster. Die ältesten Urkunden der Waldstätte (schon 1114 und 1144 enthalten heilige Streitigkeiten der Schwyzer mit dem Kloster Einsiedeln, das sich durch kaiserliche Beistellung von Wald und Weide in ihre freie Markgenossenschaft einbringen batte und mit dem sie Jahre lang in beständiger Fehde lebten (Schwab I, pag. 51, 69. Giltz).

Einen ähnlichen Krieg mit „Brand und Raub“ führte Uri gegen das Kloster Engelberg, der erst im Jahre 1309 durch ein Schiedsgericht beigelegt wurde, in welchem das Kloster Engelberg durch drei Unterwaldner, die Neuzer durch drei Schwyzer vertreten waren. Als Obmann des Schiedsgerichts fungierte Konrad Alpyberg von Schwyz. (Vgl. Abth. I, pag. 4.)

Kämpfe dauerten die Handel der Schwyzer mit dem Kloster Einsiedeln und führten, in Folge einer Verbindung der Kirche mit dem Hause Habsburg gegen die Eidgenossen, zu der ersten schweizerischen Freiheitskämpfe bei Morgarten. Die Schwyzer nämlich erhielten in diesen Streitigkeiten regelmäßig gegen das Gotteshaus Unrecht und suchten sich dann mit eigener Hand desselben zu erwehren. In den Jahren 1311—1314 überfielen sie dasselbe mehrmals und nahmen im Winter 1314 eine Anzahl Ordensleute nach Schwyz und hielten sie 12 Wochen lang gefangen. Auf Klage des Klosters wurden sie dann vom Bischof von Konstanz in den Kirchenbann und von dem unter österreichischem Einfluß stehenden Hohergericht zu Romweil in die Reichsacht gethan. Herzog Leopold, der Österreich, von

Österreich unternahm es (1315), diese Urtheile gegen Schwyz auszuführen. Unter getreulichem Beistand der Verbündeten von Uri und Unterwalden gelang es den Schwyzer, dieser Creatur bei Morgarten ein glorreiches Ende zu bereiten.

Nach 1319 den 17. November mußten Uri und Schwyz von Einsiedeln durch ihren Vogt, den nämlichen Herzog Leopold, angehalten werden, auf eine päpstliche Bannbulle zu verzichten, die sie im Jahre 1318 gegen sämtliche Waldstätte ausgesetzt hatten. (Abth. I, pag. 12.)

Auch andere Orte der heutigen Eidgenossenschaft bewahrten bei hoher Achtung für die Kirche als solche ihre Selbstständigkeit gegenüber päpstlicher und geistlicher Nachhabschaft, wenn sie, aus dem Geleite ihres Bannes tretend, weltliche Zwecke verfolgte, oder auch in kirchlichen Dingen ihre Gewalt mißbrauchte.

Als die beiden Herzoge Ludwig von Baiern und Friedrich von Österreich um die deutsche Königskrone stritten, erklärten sich zugleich die Waldstätten Uri, Schwyz und Unterwalden für den Erstern. Ludwig besiegte seinen Nebenbuhler und fing nun an, als deutscher König zu handeln. Darüber ergrimmt befehlt ihm der Statthalter Christi (Papst Johann XXII.) bei Strafe des Bannes sich der Reichsverwaltung zu enthalten. Ludwig der Bayer appellirte an ein allgemeines Konzilium (1324), worauf der Papst über ihn den Bann aussprach und alle Orte, die Ludwig noch ferner als König anerkennen würden, mit dem Interdikt belegte. Trotzdem blieben die Länder dem König treu, bezeugten ihm (1328) auf seinem Romerzug und hielten ihre Geistlichen, welche dem päpstlichen Interdikt Folge leisten wollten, an, den Gottesdienst zu verrichten oder aus dem Lande zu ziehen. Ebenso entschieden handelte die Stadt Basel, die aus gleichem Grunde im Bann war. Sie legte den Pfaffen, die seinen Gottesdienst halten wollten, den Knechtel vor: „sie sollen lesen und singen, oder aus der Stadt springen“ und vollzog ihn an den Widerspenstigen. Der Bann dauerte bis zum Jahre 1348. (Vgl. Geschichte, S. 181.)

Wie wenig die Eidgenossen unterthanige Klischee des Papstes waren und wie wenig sie sich vor dessen Bannstrahlen fürchteten, sondern nach freiem Ermessen handelten, zeigt sie ferner im Jahre 1372.

Die damaligen Herren von Mailand, Barnabo und Galeazzo Visconti, lagen mit Gregor XI. und mit dem Markgrafen von Ferrara in Fehde und zugleich lag der päpstliche Fluch auf ihnen. Sie gaben die Eidgenossen im Julse an und aus den acht alten Urien nebst Solothurn zogen gegen 3000 Eidgenossen den mailändischen Grafen Visconti zu Hilfe. Vergebens sandte der hl. Vater ein Abmahnungsbreve an die Schwyzer:

„Da sie und alle Christgläubigen — sagt er darin — die heilige römische Kirche, die Mutter und Beherrscherin derselben, verehren und in ihren Ermahnungen, Mandaten, Prozessen und Sentenzen, die immer gerecht seien (!), gehorchen müssen, so zeige er ihnen hiemit an, daß er die Söhne der Verbannung, Barnabo und Galeazzo Visconti, welche Tyrannen, ruchlose Feinde Gottes, der römischen Kirche und des Reichs, Mörder der Kirchen, Klöster und anderer frommen Anstalten und Personen, Verberber der ganzen Republik, hundsrüchig, Verleuger des Friedens und ihrer eigenen Eide und der Steigerei verdächtig seien, und alle, welche ihnen und ihren Verbündeten, Helfershelfern, Begünstigern und Untergebenen Hilfe, Rath und Gunst zukommen lassen würden, erkommungst, infamirt und aller apostolischen und kaiserlichen Privilegien, Güter und Rechte verlustig erklärt und diese und andere Straffentenen in der Kurie, in Deutschland, Italien und andern Ländern bekannt gemacht habe. Er ermahnte und bittete sie und befehlete ihnen zugleich, diesen Tyrannen und ihren Verbündeten, Helfershelfern und Begünstigern weder Kriegsvölker, Lebensmittel, Waffen und Waaren durch ihr Gebiet zu führen und noch selbst direkt oder indirekt, öffentlich oder heimlich, Hilfe oder Gunst angedeihen zu lassen, damit sie nicht, Gott und die genannte Mutter (die römische Kirche) beleidigen, in dieselbe Strafe verfallen.“ (S. Gluck und Snel, S. 184.)

Gleichwohl blieben die schweizer Krieger eiliche Jahre im

Dienste der Herren von Mailand und kämpften erfolgreich gegen ihre Feinde.

Ja es ist geradezu merkwürdig und bezeichnend, daß das erste gemeinsame Verkommen der Eidgenossen insbesondere das Verhältniß zu der Geistlichkeit zum Gegenstand hat. Dessenber veranlaßt durch die unaufhörlichen Einmischungen der Geistlichen in die weltlichen Angelegenheiten und insbesondere in die Rechtsprechung, erließen die Eidgenossen von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug am 7. Oktober 1370 ein Verkommen, das bis heute unter dem Namen Pfaffenbrief bekannt ist.

Sie setzen darin Folgendes fest: „Wer in den vorgenannten Städten und Ländern wohnhaft sein will, sei er Pfaff oder Laie, edel oder unedel, der den Herzogen von Österreich Rath oder Dienst gelobt oder geschworen hat, der soll auch geloben und schwören, der vorgenannten Städte und Länder Nutzen und Ehre zu fördern und mit guten Treuen zu warnen vor allem dem Schaden, den er vernehme, und da vor soll ihm kein anderer Eid, den er Jemandem gethan, oder noch thut, schaden. Was auch für Pfaffen in der Eidgenossenschaft in Städten oder Ländern wohnhaft sind, die sollent kein fremdes Gericht, weder geistliches noch weltliches, suchen noch treiben gegen Jemandem, der in den vorgenannten Städten und Ländern ist, sondern von Jedem Recht nehmen an den Orten und vor dem Richter, wo er gefassen ist, es wäre denn um geistliche Sachen. Welcher Pfaff aber dawiderthut, dem soll man in der Stadt oder auf dem Land, wo er wohnhaft ist, weder zu essen noch zu trinken geben, ihn weder hängen noch hofen, noch sich in Kauf oder Verkauf noch sonst in andere Gemeinshaft mit ihm einlassen; auch soll derselbe Pfaff in Niemandes Schirm sein, bis er von fremden Gerichten läßt und auch den Schaden abgetragen hat, den der Angeprochene genommen wegen fremdem Gerichte.“ (S. Geschichte I, 301.)

Eidgenossenschaft.

Bundesrat. Zwischen den Vorstehern des Eisenbahndepartements und des Departements des Innern einerseits und den Vertretern der Bahnverwaltungen andererseits hat am 2. d. eine Konferenz stattgefunden. Man hat sich in allen Punkten geeinigt über ein zu erläßendes Reglement betr. Vorkehrungen gegen die Colerageepidemie. Das Reglement, welches sich auf alle Betriebsanstalten bezieht, wurde sofort festgesetzt.

Luzern. Die Sempacher Schlachtfelder finden nächsten Montag den 7. d. in gewohnter Weise statt: Sammlung der Festtheilnehmer Morgens 7 1/2 Uhr auf dem Kirchplatz in Sempach; Zug auf den Festplatz und Aufstellung beim Winkelrieddenkmal; Ansprache des Festredners; Feldgottesdienst und Preigt bei der Schlachtpelle; Rückkehr des Festzuges nach Sempach und Bankett in der Festhütte calescht (Preis 2 1/2 Fr. mit einer Flasche Wein).

* **Hilflichkeit.** Auf dem Wege von Hüllich nach Rickenau wurde letzten Dienstag Abend ungefähr 8 Uhr der total betrunkene Pfarrherr einer benachbarten Gemeinde in einem Kleader ausgeworfen und von einem darmbergigen Samaritaner per char-a-banc nach Hause spedirt. Eine große Menge Augenszeugen skandalisirte sich an dem alkoholisirten Seelher.

Dagmerfelden. (Korresp.) Wie überall im Kanton, so sind auch wir Dagmerfelder dieses Frühjahrs mit der sogen. Silberfäule, wild sagen Steueragitationen, Konsumtion bescheert worden. Diese besteht aus 7 Mitgliedern und sind die Liberalen hiesel sage durch eine Stimme vertreten.

Seit einer Reihe von Jahren hat es diese Sorte Regenten in unserer — früher durch reichlichen Verdienst blühenden — Gemeinde verstanden, die Steuern lieber aus den Taschen der Liberalen, als aus ihren eigenen herauszulocken. Was für derartige schöne Beispiele das neu angefertigte Steuerregister aufzuweisen hat, ist uns momentan noch unbekannt. Nur so viel wissen wir, daß